

Abschrift



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **4 U 785/13**
Landgericht Leipzig 08 O 536/13

Verkündet am: 04.07.2013

Rose, Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Maredo Gaststätten GmbH & Co. Betriebs KG, Elisabethstraße 22, 40217 Düsseldorf
vertreten durch die Komplementärin Maredo Gaststätten GmbH
diese vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Büscher

- Verfügungsklägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schertz, Bergmann**, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin

gegen

Mitteldeutscher Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kantstraße 71-73,
04275 Leipzig

vertreten durch die Indendantin Prof. Dr. Karola Wille

- Verfügungsbeklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mohns, Tintelnot, Pruggmayer, Vennemann**, Nikolaistraße 10, 04109 Leipzig, Gz.: 8193/13-DHN-02

wegen einstweiliger Verfügung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Lames,
Richterin am Oberlandesgericht Podhraski und
Richterin am Oberlandesgericht Riechert

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.07.2013

für Recht erkannt:

I. Die Berufung der Verfügungsbeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 19.04.2013 - Az. 8 O 536/13 - wird zurückgewiesen.

II. Es wird klargestellt, dass der Verfügungsbeklagten auferlegt wird,

in der nächstfolgenden Sendung "FAKT" an gleicher Stelle, an der der Beitrag unter dem Titel "Mitarbeiter-Videoüberwachung soll gestattet werden" veröffentlicht und gesendet wurde, ohne Einschaltungen und Weglassungen zu verlesen:

Gegendarstellung

In der Sendung "FAKT" vom 29.01.2013 haben Sie unter dem Titel "Mitarbeiter-Videoüberwachung soll gestattet werden" einen Beitrag ausgestrahlt, der sich mit der Videoüberwachung von Mitarbeitern und hierauf ausgesprochenen Kündigungen in unserer Frankfurter Maredo-Filiale befasst. In diesem Zusammenhang heißt es

"Maredo will sich zu den Entlassungen und der Überwachung nicht äußern."

Hierzu stellen wir wie folgt fest:

Die Behauptung, wir wollten uns zu den Entlassungen und der Überwachung nicht äußern, ist falsch. Richtig ist, dass wir anlässlich eines ca. 20-minütigen Telefonats mit dem Autor des vorbenannten Beitrages zu den Entlassungen und der Überwachung Stellung genommen haben.

Düsseldorf, den 31.01.2013

Uwe Büscher
Maredo Gaststätten GmbH & Co.
Betriebs-KG, vertreten durch die Maredo
Gaststätten GmbH, diese vertreten durch
den Geschäftsführer Uwe Büscher

III. Die Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Beschluss:

Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens wird auf bis zu 10.000,00 EUR festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die beklagte Rundfunkanstalt wendet sich gegen ein Urteil des Landgerichts Leipzig, mit dem eine einstweilige Verfügung aufrechterhalten wurde, die sie zur Verlesung einer Gegendarstellung in der Sendung "FAKT" verpflichtet.

In der Sendung "FAKT" vom 29.01.2013 berichtete die Beklagte über Video-Überwachung von Arbeitnehmern. Dabei wurde auch kritisch über entsprechende Maßnahmen der Klägerin in ihrer Frankfurter Filiale berichtet. In diesem Zusammenhang wurde behauptet: "Maredo will sich zu den Entlassungen und der Überwachung nicht äußern." Die Gegendarstellung beinhaltet, dass die Klägerin anlässlich eines ca. 20-minütigen Telefonats mit dem Autor des Beitrags zu den Entlassungen und der Überwachung Stellung genommen hat.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird im Übrigen gemäß §§ 540 Abs. 2; 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II.

Die zulässige Berufung der Verfügungsbeklagten bleibt in der Sache ohne Erfolg. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landgericht einen Anspruch der Verfügungsklägerin auf Gegendarstellung in der beantragten Form auf der Grundlage des § 15 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk vom 30.05.1991 (MDR-StV) bejaht.

Die hiergegen gerichteten Berufungsangriffe der Verfügungsbeklagten bleiben ohne Erfolg.

1. Als handelsrechtliche Kommanditgesellschaft ist die Klägerin gegendarstellungsbe-
rechtigt (Weberling in Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 6. Auflage, Kap.
24 Rdnr. 1).. Sie ist auch unmittelbar betroffen i.S.d. § 15 Abs. 1 MDR-StV, denn sie
wird in der beanstandeten Äußerung ausdrücklich namentlich erwähnt, so dass sie für
den Adressatenkreis zu der mitgeteilten Tatsache ausdrücklich in einer individuellen
Beziehung steht.

2. Es liegen keine Ausschlussgründe nach § 15 Abs. 2 MDR-StV vor:

a) Das "Fehlen eines berechtigten Interesses" (§ 15 Abs. 2 Buchst. a MDR-StV) kann
zugunsten der insoweit beweisbelasteten Verfügungsbeklagten nicht festgestellt wer-
den.

aa) Das berechtigte Interesse fehlt nicht etwa unter dem Gesichtspunkt der sog. "Be-
langlosigkeit".

Mit Einräumung des Gegendarstellungsanspruchs erfüllt der Gesetzgeber eine aus
dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgende Schutzpflicht, den Einzelnen wirksam
gegen Einwirkungen der Medien auf seine Individualsphäre zu schützen. Der Betroffene
erhält die rechtlich gesicherte Möglichkeit, der ihn betreffenden Darstellung in den Me-
dien mit einer eigenen Darstellung entgegenzutreten (BVerfG, Beschluss vom
14.01.1998, Az. 1 BvR 1861/93 u.a., NJW 1998, S. 1381, 1382). Der Ausschluss des
Gegendarstellungsanspruchs beim Fehlen eines berechtigten Interesses des Betroffe-
nen hat sich an diesem Schutzzweck zu orientieren. Nach der Rechtsprechung des
Bundesverfassungsgerichts findet der Anspruch seine Grenze, soweit es um Tatsa-
chenbehauptungen geht, die sich nicht in nennenswerter Weise auf das Persönlich-
keitsrecht des Betroffenen auswirken können. Diese persönlichkeitsrechtliche Rele-
vanz haftet Tatsachenbehauptungen nicht als solchen an, sondern ist jeweils kontext-
abhängig zu beurteilen (BVerfG, a.a.O., NJW 1998, 1381, 1383). Demgemäß hat der
Senat die in einer Tatsachenbehauptung enthaltene Feststellung als belanglos angese-

hen, dass eine bestimmte Gerichtsentscheidung nicht nur ergangen sei, sondern auch Bestand gehabt habe. Diese Feststellung stand im Kontext einer Berichterstattung über eine Vielzahl unterschiedlicher Entscheidungen zum betroffenen Gegenstand (OLG Dresden, Beschluss vom 08.11.2001, Az. 4 U 2533/01, AfP 2002, 55). Ebenso belanglos kann die Mitteilung sein, dass eine Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft erfolgt sei, wenn sie in Wirklichkeit durch das Amtsgericht erfolgt ist (vgl. OLG Köln, Urteil vom 10.01.1989, 15 U 198/88, NJW-RR 1990, 1119).

In diesem Verständnis wendet sich die Klägerin gegen eine für ihren sozialen Geltungsanspruch als Wirtschaftsunternehmen und ihre freie Entfaltung im Sinne wirtschaftlicher Betätigung relevante Äußerung, so dass es keiner Entscheidung bedarf, ob sich die Klägerin auf das verfassungsrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht berufen darf (vgl. zu dieser Frage BVerfG, Beschluss vom 04.05.1994, 1 BvR 737/94, NJW 1994, 1784). Denn die Behauptung, sich zu den Entlassungen und der Überwachung nicht äußern zu wollen, legt aus der Sicht des Durchschnittszuschauers das Verständnis nahe, das Unternehmen wolle möglicherweise "etwas vertuschen" oder, anders ausgedrückt, "mauern", was - insbesondere wenn es um die Grundrechte potentiell betroffener Mitarbeiter des Unternehmens geht - in der Öffentlichkeit regelmäßig negativ aufgenommen wird und sich schädlich auf den Ruf eines Unternehmens auswirken kann. Dies gilt um so mehr im Kontext der konkreten Berichterstattung, in der eine solche Maßnahmen Betroffene mit einer kritischen Stellungnahme zu Wort kommt. Es begründet entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht den Mangel des berechtigten Interesses, dass die Gegendarstellung nur unwesentliche Korrekturen enthielte, da sie nur die Tatsache, nicht aber den Inhalt der Stellungnahme wiedergibt. Es ist für das Erscheinungsbild des Unternehmens in der Öffentlichkeit von erheblicher Bedeutung, ob es sich der Auseinandersetzung gänzlich entzieht oder gegenüber den Medien Stellung nimmt. Dafür kommt es nicht darauf an, ob diese Stellungnahme als reine Hintergrundinformation abgegeben wird oder ob Zitate oder Positionen aus der Stellungnahme für die öffentliche Verwendung autorisiert werden. Denn aus der Sicht des Zuschauers mag es viele Gründe geben, warum der Inhalt der Stellungnahme nicht genannt wird. So kann beispielsweise ein Unternehmen mit Rücksicht auf laufende gerichtliche Auseinandersetzungen von einer öffentlichen Verteidigung seiner Rechtsposition absehen. Es steht dann immer noch in einem besseren Licht als ein Unternehmen, das jede Stellungnahme ablehnt. Es bedarf daher keiner Entscheidung, ob die Klägerin ihren Vortrag glaubhaft gemacht hat, ihr Kommunikationsberater und Sprecher habe

sich ausschließlich gegen die Verwendung des sinnbildlichen Einzeltzitates gewandt, die Mitarbeiter hätten "ganze Rinder aus der Filiale mitgehen lassen", und weitere Einschränkungen habe es nicht gegeben. Denn für die Berechtigung des Gegendarstellungsanspruchs genügt, was im Kern zwischen den Parteien unstreitig ist: Die Klägerin hat durch ihre Mitarbeiter dem Autor des Beitrags gegenüber Stellung genommen. Letztlich ergibt sich das berechtigte Interesse, ohne dass es für den Gegendarstellungsanspruch grundsätzlich auf die Unwahrheit der Erstmitteilung ankommt, auch daraus, dass die Klägerin die unstreitig und objektiv falsche Tatsachenbehauptung nicht hinnehmen muss, sie habe nicht Stellung nehmen wollen.

Zutreffend weist im Übrigen die Klägerin darauf hin, dass jede über den beantragten Wortlaut hinausgehende Gegendarstellung sich dem Vorwurf der "Geschwätzigkeit" aussetzen würde und die Verfügungsklägerin damit einhergehend das Risiko einginge, eine unzulässige Gegendarstellung zu beantragen (vgl. Weberling, aaO., Kap. 26 Rdnr. 5).

bb) Das berechtigte Interesse der Klägerin entfällt auch nicht etwa unter dem Gesichtspunkt der "Irreführung". Der Text der Gegendarstellung gibt präzise den im Kern zwischen den Parteien unstreitigen Umstand wieder, dass ein Mitarbeiter der Klägerin sich gegenüber dem Autor des Beitrages tatsächlich inhaltlich zu der Sache geäußert hat, nicht mehr und nicht weniger. Irreführend ist eine Gegendarstellung aber dann, wenn sie bei dem Leser einen Eindruck hervorruft, der mit der Wahrheit nicht im Einklang steht (Seitz, Der Gegendarstellungsanspruch, 3. Aufl., Rdnr. 261 m.w.N.). Der Text der Gegendarstellung enthält entgegen der Auffassung der Beklagten auch keine "Halbwahrheiten". Dies versucht die Beklagte damit zu begründen, dass sie meint, durch die Gegendarstellung werde der - unzutreffende - Eindruck erweckt, die Verfügungsbeklagte hätte sämtliche Einlassungen der Antragstellerin in der Berichterstattung bewusst ignoriert (S. 6 der Berufungsbegründung). Ein solcher Aussagegehalt ist der Gegendarstellung aber schlicht nicht immanent. Wie bereits ausgeführt, bleibt dem Zuschauer selbst überlassen, Schlüsse aus der objektiv völlig zutreffenden Gegendarstellungsmitteilung zu ziehen, keineswegs wird ihm aber einseitig die Schlussfolgerung aufgedrängt, die Beklagte habe es bewusst abgelehnt, Einlassungen der Klägerin in die Berichterstattung einfließen zu lassen.

cc) Erst recht ist die verlangte Gegendarstellung weder wegen "offenkundiger" noch wegen "gerichtsbekannter" Unrichtigkeit ausgeschlossen. Die Tatsachenbehauptung der Gegendarstellung ist nach dem unstreitigen Vorbringen beider Parteien zutreffend.

b) Auch die weiteren, im Gesetz ausdrücklich genannten Ausschlussgründe, namentlich das Vorliegen eines "strafbaren Inhaltes" (§ 15 Abs. 2c MDR-StV) und ein "unangemessener Umfang" (§ 15 Abs. 2b StV) liegen ersichtlich nicht vor und werden von der Verfügungsbeklagten auch nicht reklamiert.

3. Form und Inhalt der beantragten Darstellung entsprechen schließlich den Erfordernissen des § 15 Abs. 3 MDR-StV. Die hiernach geforderte "unverzügliche Zuleitung" erfolgte ebenfalls.
4. Der Anspruch scheidet schließlich auch nicht am mangelnden Aktualitätsinteresse: Der Verfügungsbeklagten ist zuzugeben, dass der Erinnerungswert der Erstmitteilung beim Adressaten zwischenzeitlich immer mehr verblasst. Vor diesem Hintergrund verlangen Gesetzgebung und Rechtsprechung regelmäßig die "unverzügliche" Reaktion auf die Erstmitteilung. "Unverzüglich" bedeutet aber ohne schuldhaftes Zögern, und insoweit können der Verfügungsklägerin die gerichtsbedingten Fristläufe und Terminierungen nicht zum Vorwurf gemacht werden und damit auch nicht zum Nachteil gereichen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO. Das Urteil ist vollstreckbar, da ein Rechtsmittel nicht statthaft ist (§ 542 Abs. 2 Satz 1 ZPO, vgl. Herget in Zöller, ZPO, 29. Aufl., § 708 Rn. 8).

